

**Der Landrat als  
Kreispolizeibehörde  
Kleve**



Kreispolizeibehörde Kleve, Postfach 1753, 47516 Kleve

St. Hubertusgilde Keylaer e.V.  
Herrn  
Theo Keysers  
Wmber Str. 292  
47623 Kevelaer

**Waffenwesen;  
hier: Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte**

Sehr geehrter Herr Keysers,

gemäß § 27 des Waffengesetzes (WaffG) in Verbindung mit § 9 folgende der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erhalten Sie die Erlaubnis, folgende Schießstätte zu betreiben:

**Standort der Schießstätte: 47623 Kevelaer, Hubertusstr. 72a, Gemarkung Kevelaer, Flur 48, Flurstück 470**

**Art der Schießstätte: Schießanlage für Luftdruck- und CO<sup>2</sup>-Waffen (10 Schießbahnen für Lang- und Kurzwaffen) im Kaliber bis 4,5 mm.**

Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Bei der Betreibung dieser Schießstätte sind folgende Auflagen zu beachten und zu erfüllen:

1. Die Schießstätte ist unter Beachtung der aktuell gültigen Fassung der herausgegebenen Richtlinien des Bundesministerium des Innern für die Errichtung die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien vom 23.07.2012), sowie des Planungsgutachtens des Schießstandsachverständigen F. Willi Palm, Großer Busch 1, 51467 Bergisch-Gladbach i. V. m. mit der Endabnahme des genannten Schießstandsachverständigen vom 15.10.2013, zu errichten, auszustatten und zu betreiben.

23.10.2013

Aktenzeichen:

ZA 1.2-57.06.19

bei Antwort bitte angeben

Sachbearbeiter:

Jürgen Schrievers, KAI

Direktion ZA

Telefon: 02821 / 504-1220

Telefax: 02821 / 504-1238

Raum-Nr: 130

Email:

Juergen.schrievers

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Kanalstr. 7

47533 Kleve

Telefon 02821 / 504-0

Telefax 02821 / 504-1205

poststelle.kleve@polizei.nrw.de

www.polizei-kleve.de

Öffentliche Verkehrsmittel :

Linie(n): 50, 54, 56, 70 Halte-

stelle(n): Minoritenplatz; Ruf-

bus 51 bis Stadtwerke

Zahlungen an:

Kreiskasse Kleve

Kto-Nr.: 5 001 698

BLZ : 324 500 00

Sparkasse Kleve

IBAN :

DE0432450000005001698

BIC : WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld

Kto-Nr.: 3 231 121 44

BLZ: 320 500 00

IBAN:

DE51320500000323112144

BIC: SPKRDE33

Postbank Köln

Kto-Nr.: 2 791 7 501

BLZ: 370 100 50

IBAN:

DE32370100500027917501

BIC: PBNKDEFF

2.

Auf der Schießstätte darf nur mit folgenden Schusswaffen und nur unter Verwendung folgender Munition geschossen werden:

**Luftdruck-, Federdruck- oder CO-2 Lang- bzw. Kurzwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 Joule. Es dürfen ausschließlich Bleikelchgeschosse ohne galvanische Überzüge verschossen werden.**

Andere Waffen und andere Munitionsarten als die Genannten sind ausdrücklich verboten.

3.

Der Inhaber der Erlaubnis hat die amtliche Prüfung der Schießstätte jederzeit zu dulden und die mit der Prüfung durch einen Sachverständigen entstehenden Kosten zu tragen.

4.

Der Schießbetrieb muss entsprechend gemäß § 27 Abs.2 WaffG gegen Haftpflicht mit den Deckungssummen von mindestens

**1.000.000,00 EUR für Personenschäden und Sachschäden**

und die Schützen, verantwortlichen Aufsichtspersonen, Anzeiger und Schreiber müssen gegen Unfall mit den Deckungssummen von mindestens

**10.000,00 EUR für den Todesfall  
100.000,00 EUR für den Invaliditätsfall**

versichert sein.

**Entsprechende Versicherungsnachweise sind der Erlaubnisbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.**

5.

Eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder der Art der Benutzung (z. B. Erweiterung, Verwendung anderer als in der Erlaubnis zugelassenen Waffen- und Munitionsarten) bedarf einer erneuten Erlaubnis.

6.

Der Inhaber dieser Erlaubnis hat für das Schießen ein oder mehrere volljährige verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen (§ 10 Abs. 1 AWaffV).

7.

Das Ausscheiden der benannten Aufsichtspersonen muss mir unverzüglich mitgeteilt werden.

8.

Die Bestellung neuer Aufsichtspersonen ist mir rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Übernahme der Aufsicht, unter Angabe der Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis, Land, amtl. Anschrift) mit Nachweisen über das Vorliegen der Sachkunde anzuzeigen.



9.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass

- a) der Text der § 9-11 der AWaffV und ein Hinweis auf die Schusswaffen und Munition, die nach der Erlaubnis für die Schießanlage zugelassen sind, an sichtbarer Stelle in der Schießstätte aushängt.
- b) Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ergeben, der Erlaubnisbehörde unverzüglich angezeigt werden.  
Die Anzeigenpflicht gegenüber anderen Stellen bleibt hiervon unberührt.
- c) das Schießen in der Schießstätte ständig beaufsichtigt wird, insbesondere, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und dass alle die Sicherheit betreffenden Auflagen dieser Erlaubnis befolgt werden.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis und wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen unverzüglich einzustellen und den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

10.

Auf der Schießstätte dürfen während des Schießbetriebes nicht benutzte Schusswaffen nur getrennt von der Munition in der dazu bestimmten Vorrichtung (Gewehrstände) abgestellt werden.

Bei Ruhen des Schießbetriebes dürfen Schusswaffen nur in ungeladenem Zustand und räumlich getrennt von Munition und Geschossen aufbewahrt werden.

11.

**Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen mit Luftdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben, solange die betreffenden Kinder oder Jugendlichen am Schießen teilnehmen, die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten aufzubewahren und mir auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.**

12.

Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen dürfen nicht zum Schießen zugelassen werden.

13.

Innerhalb des Schützenstandes dürfen sich während des Schießens nur die jeweiligen Schützen, die verantwortlichen Aufsichtspersonen (Schießleiter und der Schreiber) aufhalten.

14.

Der Schützenstand ist wie folgt auszustatten:

- Schieß- und Standordnung
- EH-Material (gekennzeichnet mit grünem Kreuz)
- Tafel mit der Bekanntmachung der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten und der z. Zt. tatsächlichen Nutzung
- Tafel mit der Bekanntmachung des jeweils amtierenden Schießleiters
- Hinweis auf den nächstgelegenen öffentl. Fernsprecher
- geeigneter Feuerlöscher (DIN EN 3 – DIN 14406)

15.

Die Schießstätte ist ständig in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich bei erstmaliger Abnahme durch die Erlaubnisbehörde und nach Beseitigung evtl. festgestellter Mängel befindet.

Schadhafte Teile sind rechtzeitig auszubessern bzw. zu erneuern.

16.

Den von Ihnen bestellten Aufsichtspersonen sind die Auflagen dieser Erlaubnis zur Kenntnis zu geben.

17.

Der Zustand und die vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen der Schießstätte sind vom Erlaubnisinhaber laufend auf Gebrauchssicherheit zu prüfen und instand zu halten.

18.

Diese Erlaubnis erlischt, wenn die Schießstätte während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.

19.

Diese Erlaubnis kann bei Nichterfüllung der Auflagen jederzeit widerrufen werden.

#### **Gebührenfestsetzung:**

Gemäß des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 16. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 04.05.2010, Tarifstelle 26.31, setze ich hiermit eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**220,00 EUR**

für diesen Bescheid fest.

Die Verwaltungsgebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens:

**35000002281/3511**

bis zum **20.11.2013** auf das angegebene Konto der Kreiskasse Kleve zu überweisen.

#### **Begründung zur Gebührenfestsetzung:**

Gemäß des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 16. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 04.05.2010, Tarifstelle 26.31, ist für die Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte - einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde (§ 27 Abs. 1 WaffG) - eine Gebühr in Höhe von 50,00 € bis 600,00 € festzusetzen.



Gemäß § 9 VwKostG sind bei der Festsetzung der Gebühren zu berücksichtigen:

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Da es sich bei dem Schießstand um einen Stand handelt auf dem ausschließlich mit Luftdruckwaffen geschossen wird, wodurch eine Vermietung und Verpachtung an Schützengesellschaften und Schützenvereine in nur geringem Rahmen in Betracht kommt, habe ich den wirtschaftlichen Wert der Schießanlage zur Berechnung der Gebühr nicht herangezogen.

Im Übrigen sind die Gebühren nach dieser Norm nach dem für die Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand zu berechnen. Dabei sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NW zu erhebenden Verwaltungsgebühren zugrunde zu legen.

Folgende Amtshandlungen wurden vorgenommen:

- 1) Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers
- 2) Erstellung der Erlaubnisurkunde

Als Verwaltungsaufwand fielen insgesamt 4 Stunden zu je 55,00 EUR = 220,00 EUR an.

Insgesamt beträgt die waffenrechtliche Gebühr für die Erlaubnis in Bezug auf Ihre Schießanlage 220,00 EUR.

Dieser Betrag liegt nicht außerhalb der o. a. Rahmengebühr.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

**40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage – nebst Anlagen – sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVOVG/FG- vom 23.11.2005 (GVNRW S. 926) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver- säumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Sehr

